

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Landesverbands NRW der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz,
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. M. B.
- Zuschrift 17/42 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Hauptgeschäftsführer der FDP-Landesgeschäftsstelle reichte am 16. März 2017 folgende Unterlagen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Original beim Landeswahlleiter ein:

- Anlage 9b - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung
- Anlage 10b - Versicherung an Eides statt
- Anlage 11b - Landesliste mit insgesamt 121 Bewerber(inne)n
- Anlage 12b - Zustimmungserklärung - von insgesamt 106 Bewerber(inne)n
- Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit - für insgesamt 109 Bewerber(innen).

Zu diesem Zeitpunkt noch fehlende Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen wurden rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist am 27. März 2017 nachgereicht. Die Aufstellung der Landesliste hatte am 19. November 2016 stattgefunden. Die Landesliste wurde am selben Tag von drei Mitgliedern des FDP-Landesvorstands ordnungsgemäß unterschrieben.

Die eingereichte Landesliste enthielt auf Platz 24 Frau Martina Hannen aus Lage und auf Platz 48 Herrn Christian Sauter aus Extertal. Gleiches gilt für die Niederschrift der Aufstellungsversammlung. Auch die entsprechenden Zustimmungserklärungen (Anlage 12b) und Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 13) waren in den von der FDP-Landesgeschäftsstelle in einem Aktenordner zusammengefassten

Zulassungsunterlagen für Frau Hannen dem Listenplatz 24 und für Herrn Sauter dem Listenplatz 48 zugeordnet.

Unter Berücksichtigung dieser Übereinstimmungen, die bei der Vorprüfung für Zweifel und weitere Nachforschungen keinen Anlass boten, ist die FDP-Landesliste dem Landeswahlausschuss vorgelegt und von diesem unverändert am 04. April 2017 gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG zugelassen worden. Im Anschluss daran erfolgte am 11. April 2017 die öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt gemäß § 22 Abs. 2 LWahlG (33. Tag vor der Wahl).

Erst danach, am 20. April 2017, wurde der Landeswahlleiter durch den Landesgeschäftsführer der FDP zunächst telefonisch darüber informiert, dass es bei der Übertragung der Daten in die beim Landeswahlleiter einzureichenden Anlagen nach der Landeswahlordnung zu einer unbeabsichtigten Vertauschung der Bewerber auf den Listenplätzen 24 und 48 gekommen sei. Die Aufstellungsversammlung habe eine Landesliste beschlossen, bei der Herr Christian Sauter auf Listenplatz 24 und Frau Martina Hannen auf Listenplatz 48 stünden. Dies ergebe sich aus einem ebenfalls zu den Akten gereichten Protokoll der Aufstellungsversammlung, das insoweit mit der Niederschrift (Anlage 9b) nicht identisch sei. Bei der Vertauschung handele es sich um ein Büroversehen, das trotz wiederholter Kontrollen bedauerlicherweise unentdeckt geblieben sei.

Der FDP-Landesgeschäftsführer bat den Landeswahlleiter um umgehende Prüfung, ob dieser versehentliche Fehler vor der Wahl noch korrigiert werden könne. Dies wurde unter Hinweis auf § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG und dementsprechend gesetzlich nicht vorgesehener Instrumente zur Fehlerkorrektur verneint.

Die Landtagswahl wurde auf der Grundlage der vom Landeswahlausschuss zugelassenen und anschließend bekannt gemachten FDP-Landesliste durchgeführt. Aufgrund ihres Zweitstimmenstimmenergebnisses von 12,6 % erreichte die FDP 28 Sitze im Landtag, so dass auch Platz 24 der FDP-Landesliste zum Einzug in den 17. Landtag Nordrhein-Westfalen berechtigte. Die Bewerberin Hannen hat auf ihr Mandat - entgegen ursprünglicher Äußerungen in der Öffentlichkeit - nicht verzichtet.

Der Einspruch vom 17. Juli 2017 greift den dargestellten Sachverhalt auf mit dem Antrag, die Ungültigkeit der Wahl festzustellen.

Zur Begründung auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW verwiesen. Es liege ein Wahlfehler vor, weil im Vorbereitungsverfahren gegen die Grundsätze der §§ 20 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 8 LWahlG verstoßen worden sei. Die von der Aufstellungsversammlung beschlossene Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste sei für den demokratischen Charakter der Wahl von erheblicher Bedeutung, weil die Versammlung damit festlege, welche Vertreter die Wählerrepräsentation im Landtag wahrnehmen sollen. Nach der die Vertauschung der Listenplätze 24 und 48 enthaltenden Zulassung sei die FDP mit einer Landesliste zur Wahl angetreten, der die notwendige demokratische Legitimierung durch die eigene

Aufstellungsversammlung fehle. Dies habe sich bei der Mandatsverteilung ausgewirkt. Frau Hannen habe ein Mandat erhalten, für das sie von ihrer Partei nicht aufgestellt worden sei, während Herr Sauter das Mandat, für das er aufgestellt worden sei, nicht wahrnehmen könne. Frau Hannen mangle es an der grundsätzlichen demokratischen Legitimierung für die Wahrnehmung ihres Mandats, sie habe nicht in den Landtag gewählt werden dürfen. Durch ihre Mandatswahrnehmung sei der Landtag im Ganzen nicht demokratisch legitimiert.

Begründung:

Der Einspruch ist **zulässig**.

Der Einspruch vom 17. Juli 2017 wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist am 24. Juli 2017 beim Präsidenten des Landtags schriftlich eingelegt und begründet.

Gemäß § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW ist der Landesverband NRW der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) einspruchsberechtigt, weil Die PARTEI in einer Reihe von Wahlkreisen bei der Landtagswahl 2017 mit einem Wahlvorschlag aufgetreten ist. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten bedarf es folglich nicht (§ 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW).

Der Einspruch ist jedoch **unbegründet**.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Ausführungen zur fehlenden Begründetheit des **Wahleinspruchs** des **Herrn H. S.**, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Küttner (Zuschrift 17/30 und 17/34), **Bezug genommen**.

Abgesehen davon ist die Bedeutung der **Aufstellungsversammlung** für das Wahlverfahren unstreitig. Ausdrücklich nicht geteilt wird die in der Einspruchsbegründung vertretene Auffassung, dass der zugelassenen **FDP-Landesliste** (in Gänze) infolge der Vertauschung der beiden Listenplätze 24 und 48 die demokratische **Legitimierung** durch die eigene Aufstellungsversammlung fehle. Die zugelassene stimmt mit der aufgestellten FDP-Landesliste im Hinblick auf 119 von 121 Bewerbern überein. Auch die Bewerber Hannen und Sauter wurden von der Aufstellungsversammlung - wenn auch in später vertauschter Reihenfolge - gewählt.

Unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG, auf den der Einspruch nicht eingeht, war die Besetzung des Mandats durch Frau Hannen folgerichtig, nachdem die Landesliste mit ihr auf Platz 24 verbindlich zugelassen und bekannt gemacht worden war.

Die Frage, ob eine Abgeordnete ein auf diese Weise erworbenes Mandat ausübt oder **niederlegt**, kann nur von ihr selbst entschieden werden. Auch ein Mandatsverzicht hätte im Übrigen nicht zur Folge gehabt, dass an ihrer Stelle der von der Aufstellungsversammlung vorgesehene Bewerber Sauter in den Landtag nachgerückt wäre.

Nicht nachvollziehbar erscheint die im Einspruch getroffene Annahme, dass die Wahrnehmung des Mandats durch Frau Hannen die demokratische **Legitimation des Landtags im Ganzen** in Frage stelle. Aus hiesiger Sicht bestehen hinsichtlich der demokratischen Legitimation der übrigen 198 gewählten Abgeordneten des 17. Landtags Nordrhein-Westfalen keinerlei Zweifel.

gez. Schellen

D/2017-08-08